

Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Aschaffenburg (APO)

vom 14. Februar 2023

geändert mit Satzungen vom

- 05.02.2024
- 29.11.2024
- 25.02.2025
- 15.07.2025
- 10.07.2026

Dies ist eine lesbare – nicht amtliche – Gesamtausgabe. Die amtlich bekanntgemachten Satzungen sind unter <https://www.th-ab.de/bekanntmachungen> veröffentlicht.

Aufgrund von Art. 9, Art. 84 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 6, Art. 85, Art. 86 des Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Aschaffenburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung
- § 2 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, praktisches Studiensemester
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüfungskommissionen
- § 5 Studienbüro
- § 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen
- § 7 Nachteilsausgleich
- § 8 Prüfungszeitraum, Fristen und Termine
- § 9 Regeltermine und Fristen
- § 10 Prüfungsanmeldung, Prüfungsrücktritt
- § 11 Zulassung zu Prüfungen
- § 12 Prüfungsleistungen in Wahl-, Wahlpflicht- und Schwerpunktmodulen
- § 13 Arten von Prüfungsleistungen
- § 13a Schriftliche Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren)
- § 14 Bonusleistungen
- § 15 Bewertung der Leistungen
- § 16 Verstöße gegen Prüfungsvorschriften
- § 17 Notenbekanntgabe
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 19 Praktische Studiensemester
- § 20 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen
- § 21 Bachelor- und Masterarbeiten (Abschlussarbeiten)
- § 22 Ehrenwörtliche Erklärung
- § 23 Bestehen, Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses
- § 24 Zeugnisse, Diploma Supplement
- § 25 Akademische Grade
- § 26 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen
- § 27 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1 Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung enthält allgemeine Regelungen für das Studium und das Prüfungswesen in den Bachelor- und Masterstudiengängen an der Technischen Hochschule Aschaffenburg. ²Die Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge enthalten darüber hinaus ergänzende, insbesondere modul- und studiengangspezifische Regelungen.

§ 2 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, praktisches Studiensemester

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt

1. bei Bachelorstudiengängen in der Regel sieben, in besonders begründeten Fällen sechs oder acht Semester,
2. bei Masterstudiengängen in der Regel drei, in besonders begründeten Fällen zwei oder vier Semester.

²Art. 79 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 BayHIG bleiben unberührt. ³Insbesondere für Studiengänge, die in Teilzeit oder berufsbegleitend durchgeführt werden, können in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen abweichende Regelstudienzeiten festgesetzt werden.

(2) ¹Bachelorstudiengänge enthalten in der Regel ein praktisches Studiensemester, Masterstudiengänge können ein praktisches Studiensemester enthalten. ²Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integriertes, von der Hochschule geregeltes, inhaltlich bestimmtes, betreutes und mit Lehrveranstaltungen vorbereitetes und begleitetes Studiensemester, das in der Regel in einem Unternehmen oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet wird und einer bereits deutlich berufsbezogenen Tätigkeit gewidmet ist. Im Übrigen gilt § 19.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. ²Mindestens zwei Fakultäten müssen im Ausschuss vertreten sein. ³Mitglieder im Prüfungsausschuss können haupt- oder nebenberufliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 19 Abs. 1 Satz 1, Satz 3 BayHIG) sein, die eine Lehrtätigkeit an der Technischen Hochschule Aschaffenburg ausüben.

(2) ¹Die Bestellung des vorsitzenden Mitglieds erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin. ²Die Bestellung der weiteren Mitglieder erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist für alle Prüfungsangelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Prüfungsorgan zugewiesen sind. ²Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

1. die Festlegung und Bekanntgabe der Termine, zu denen die Prüfungsergebnisse vorliegen müssen,
2. die Entscheidung von grundsätzlichen Fragen der Zulassung zu den Prüfungen sowie in sonstigen Prüfungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
3. die Überwachung der vorschriftsmäßigen Anwendung der Prüfungsbestimmungen,

4. die Behandlung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie die Entscheidung über Beschwerden in Prüfungsangelegenheiten und
5. die Entscheidung über den Nachteilsausgleich.

³Der Prüfungsausschuss kann rechtswidrige Entscheidungen anderer Prüfungsorgane beanstanden und aufheben. ⁴Andere Prüfungsorgane sind an die Beschlüsse des Prüfungsausschusses gebunden. ⁵Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein und an Sitzungen der Prüfungskommissionen beratend teilzunehmen.

- (4) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet das vorsitzende Mitglied. ²Es hat die Mitglieder hiervon unverzüglich zu unterrichten. ³Der Prüfungsausschuss kann Entscheidungen seines vorsitzenden Mitglieds aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 und 5 einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern übertragen.

§ 4 Prüfungskommissionen

- (1) ¹Für die einzelnen Studiengänge werden nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen Prüfungskommissionen gebildet. ²Eine Prüfungskommission besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. ³Mitglieder in einer Prüfungskommission können sowohl haupt- oder nebenberufliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 19 Abs. 1 Satz 1, Satz 3 BayHIG) als auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Art. 74 BayHIG) sein; die Mehrheit der Mitglieder muss der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHIG) angehören.
- (2) ¹Das vorsitzende Mitglied und die Mitglieder jeder Prüfungskommission werden auf die Dauer von 3 Jahren durch den zuständigen Fakultätsrat bestellt. ²Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) ¹Der Prüfungskommission obliegen folgende Aufgaben:
 1. in Abstimmung mit den jeweiligen Dekaninnen und Dekanen die Festsetzung und Bekanntgabe der Termine für die einzelnen Prüfungsleistungen,
 2. die Bestellung der Prüfenden, die Zuordnung der Studierenden zu den Prüfenden sowie die Bestellung der Beisitzer bei mündlichen Prüfungen,
 3. die Festsetzung und Bekanntgabe der zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel auf Vorschlag des oder der Prüfenden, der oder die mit der Aufgabenstellung betraut ist,
 4. die Entscheidung über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie über die Anrechnung von Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Modulstudien bzw. Studien i.S.v. Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 a), 2 b), Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 a), 2 b) BayHIG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden,
 5. die Entscheidung über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
 6. die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Fristverlängerungen für die Ablegung von Prüfungsleistungen,
 7. die Entscheidung über die Folgen des Nichterscheinens zu Prüfungen und
 8. die Feststellung des Ergebnisses von Prüfungsleistungen.

²Die jeweilige studiengangspezifische Prüfungsordnung kann der Prüfungskommission weitere Aufgaben übertragen.

- (4) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet das vorsitzende Mitglied. ²Es hat die Mitglieder hiervon unverzüglich zu unterrichten. ³Die Prüfungskommission kann Entscheidungen seines vorsitzenden Mitglieds aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (5) Die Prüfungskommission kann Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 Nrn. 4 bis 8 einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern übertragen.

§ 5 Studienbüro

¹Dem Studienbüro obliegen die Unterstützung des Prüfungsausschusses, der Prüfungskommissionen und der vorsitzenden Mitglieder dieser Prüfungsorgane sowie der Vollzug ihrer Beschlüsse und Entscheidungen. ²Darüber hinaus hat das Studienbüro Benachrichtigungen der Studierenden in Prüfungsangelegenheiten durchzuführen und sonstige in dieser Allgemeinen Prüfungsordnung oder den Studien- und Prüfungsordnungen zugewiesene Aufgaben wahrzunehmen.

§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, ausländischen Hochschulen oder der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Art. 86 Abs. 1, Abs. 3 BayHIG anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen.
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der im Studiengang zu erbringenden Kompetenzen ersetzen. ³Art. 125 Abs. 4 BayHIG bleibt unberührt.
- (3) ¹Anerkennungen und Anrechnungen nach den Absätzen 1 und 2 bedingen eine ihrem Umfang entsprechenden Anrechnung von Fachsemestern. ²Zur Beurteilung des Studienfortschritts werden bei einem Vollzeitstudiengang regelmäßig pro Semester 30 ECTS-Leistungspunkte zugrunde gelegt. ³Die Zahl der anzurechnenden Fachsemester ergibt sich durch Division der anerkannten oder angerechneten ECTS-Leistungspunkte durch 30 und anschließende kaufmännische Rundung. ⁴Bei Studiengängen mit mehr oder weniger ECTS-Leistungspunkten pro Semester ist eine anteilige Berechnung durchzuführen.
- (4) ¹Die Anerkennung bzw. Anrechnung nach den Absätzen 1 und 2 kann nur erfolgen, wenn die Studienleistung oder Prüfung, die erlassen werden soll, noch nicht erbracht wurde bzw. ein Antritt zur Prüfung noch nicht erfolgt ist. ²Der Antrag auf Anerkennung bzw. Anrechnung ist spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit des Studienseesters im Studienbüro zu stellen, in dem die Immatrikulation oder ein Studiengangwechsel erfolgte. ³Soweit es sich um die Anrechnung von beruflichen Kompetenzen auf die Ableistung des praktischen Studienseesters handelt, ist der Antrag hierfür spätestens bis zum Ende des vierten Fachsemesters zu stellen. ⁴Die Studien- und Prüfungsordnungen können von den Sätzen 2 und 3 abweichende kürzere Antragsfristen bestimmen. ⁵Die für die Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen sind von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zusammen mit dem Antrag vorzulegen; die für die Entscheidung über die Anrechnung zuständige Prüfungskommission setzt Art

und Umfang der erforderlichen Unterlagen näher fest und gibt diese Festsetzungen rechtzeitig hochschulüblich bekannt.

- (5) ¹Die Noten von Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht und nach den Absätzen 1 oder 2 anerkannt bzw. angerechnet wurden, werden gegebenenfalls umgerechnet und gehen in die Berechnung der Prüfungsgesamtnote ein. ²Die Umrechnung erfolgt in der Regel anhand der sogenannten Modifizierten Bayerischen Formel:

$$x = 1 + 3 * \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

wobei gilt: x = gesuchte Note
N_d = in das deutsche Notensystem umzurechnende Note
N_{max} = beste erreichbare Note im ausländischen Notensystem
N_{min} = schlechteste Note zum Bestehen im ausländischen Notensystem

³Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ bewertet. ⁴Bei Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen nach Absatz 2 wird die Prüfungsleistung ebenfalls „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ bewertet.

- (6) ¹Erbringen Studierende während des Studiums Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule, so soll die Anerkennung bereits vor oder während des Auslandsaufenthalts genehmigt werden (Vorab-Anerkennung). ²Die Vorab-Anerkennung ersetzt dabei nicht den Antrag auf Anerkennung nach Rückkehr aus dem Ausland.
- (7) Wird die Anerkennung oder Anrechnung versagt, so sind die die Ablehnung tragenden Gründe schriftlich festzuhalten.
- (8) Wird eine Anerkennung oder Anrechnung nach den vorstehenden Bestimmungen versagt, kann die betreffende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen; die Hochschulleitung gibt der Prüfungskommission eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

§ 7 Nachteilsausgleich

- (1) ¹Studierenden, die sich - insbesondere aufgrund einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung - in einer besonderen Lebenslage befinden und aufgrund dessen nicht in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. ²Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form zusätzlicher Arbeits- und Hilfsmittel, einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gewährt werden.
- (2) ¹Ein Nachteilsausgleich ist in Textform zu beantragen. ²Der Antrag soll spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.
- (3) ¹Die besondere Lebenslage ist durch Vorlage eines geeigneten Nachweises (z.B. ärztliches Attest) glaubhaft zu machen. ²Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss; die Regelung ist hochschulöffentlich bekannt zu geben. ³Die Hochschule kann ein Attest eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen.

§ 8 Prüfungszeitraum, Fristen und Termine

- (1) ¹Der Prüfungszeitraum beginnt unmittelbar nach Ende der Vorlesungszeit gemäß der Satzung über die Vorlesungszeiten an der Technischen Hochschule Aschaffenburg. ²Für berufsbegleitende Studiengänge können abweichende Prüfungszeiträume, Fristen und Termine festgelegt werden. ³Diese sind am Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekannt zu geben.
- (2) ¹In den letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit können in eng begrenztem Umfang Prüfungen abgehalten werden. ²Der Vorlesungsbetrieb und insbesondere der zeitliche Umfang der Lehrveranstaltungen darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss gibt bis spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn den Anmelde- und Abmeldezeitraum, Beginn und Ende des Prüfungszeitraums sowie die Termine, zu denen die Prüfungsergebnisse vorliegen müssen, hochschulöffentlich bekannt.
- (4) ¹Die hochschulöffentliche Bekanntgabe von Ort und Zeit der Prüfungen sowie der Prüferinnen und Prüfer erfolgt in der Regel vier Wochen, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem ersten Tag des Prüfungszeitraums durch die Prüfungskommissionen. ²Davon abweichend werden Prüfungstermine, die nach Absatz 6 in der Vorlesungszeit stattfinden und Prüfungstermine, die individuell für Studierende festgesetzt werden (z. B. bei mündlichen Prüfungen) sowie verbindliche Zwischen- und Abgabetermine für Studien- und Projektarbeiten von den Prüferinnen und Prüfer bekanntgegeben. ³Die Bekanntgabe der Prüfungstermine erfolgt in der Regel vier, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem ersten Tag des Prüfungszeitraums, Zwischen- und Abgabetermine von Studien- und Projektarbeiten sowie Portfolioleistungen werden spätestens mit der Aufgabenstellung bekanntgegeben. ⁴Für Prüfungen, die gemäß Absatz 2 oder Absatz 6 außerhalb der Prüfungszeit stattfinden, gelten die Fristen nach den Sätzen 1 und 3 entsprechend.
- (5) ¹Die zugelassenen Hilfs- und Arbeitsmittel sind in der Regel vier Wochen, spätestens jedoch zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums von der zuständigen Prüfungskommission bekannt zu machen. ²Für Prüfungen, die gemäß Absatz 2 oder Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 außerhalb der Prüfungszeit stattfinden, gelten diese Fristen entsprechend.
- (6) ¹In der Vorlesungszeit können Prüfungstermine festgelegt werden
 1. in besonders begründeten Fällen für Prüfungen in berufsbegleitenden Bachelor- und weiterbildenden Masterstudiengängen sowie sonstigen Studien,
 2. für Prüfungsleistungen, insbesondere Studien- und Projektarbeiten, Portfolioleistungen, die nach ihrem Zweck während der Vorlesungszeit zu erbringen sind und
 3. in eng begrenzten Ausnahmefällen für Prüfungen, die von Gastdozenten außerhalb des Prüfungszeitraums abgehalten oder von Austauschstudierenden abgelegt werden müssen, wenn diese während des Prüfungszeitraums nicht zur Verfügung stehen.²Der zeitliche Umfang der Lehrveranstaltungen darf dadurch nicht beeinträchtigt sein.
- (7) Werden praxisbegleitende Lehrveranstaltungen als Blocklehrveranstaltungen angeboten, so finden die Prüfungen in den in § 20 Satz 2 genannten Zeiträumen statt.

§ 9 Regeltermine und Fristen

- (1) ¹Die Prüfungen sind so rechtzeitig abzulegen, dass die nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlichen ECTS-Punkte bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit erworben sind. ²Um die jeweilige Regelstudienzeit einzuhalten, sollen pro Fachsemester die im Studienplan vorgesehenen ECTS-Punkte erworben werden.
- (2) ¹In Bachelorstudiengängen ist nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters mindestens eine Prüfungsleistung aus den Grundlagen des jeweiligen Studiengangs zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). ²Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung als erstmals nicht bestanden. ³In berufsbegleitenden Studiengängen können die Studien- und Prüfungsordnungen hiervon abweichende Regelungen vorsehen.
- (3) ¹In Bachelor- und Masterstudiengängen sollen bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit die nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlichen ECTS-Punkte erworben werden. ²Studierende, die die Anforderungen nach Satz 1 am Ende der jeweiligen Regelstudienzeit nicht erfüllen, sollen beraten werden und sind über die Rechtsfolgen nach Satz 3 zu informieren. ³Überschreiten Studierende die jeweilige Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester ohne die Anforderungen nach Satz 1 zu erfüllen, gilt die Bachelor- oder Masterprüfung als erstmalig nicht bestanden.
- (4) ¹Die Fristen nach Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3 können auf Antrag angemessen verlängert werden, wenn sie wegen Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden können. ²Der Antrag ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende der jeweiligen Frist beim Studienbüro zu stellen. ³Das Vorliegen der Gründe ist glaubhaft zu machen. ⁴Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁵Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss; die Regelung ist hochschulöffentlich bekannt zu geben. ⁶Die Hochschule kann ein Attest eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen. ⁷Eine Fristverlängerung ist abzulehnen, wenn nach den Gesamtumständen ein erfolgreicher Studienabschluss nicht mehr zu erwarten ist. ⁸Wird keine Fristverlängerung gewährt oder wird die verlängerte Frist nicht eingehalten, gilt die Prüfungsleistung oder Prüfung als nicht bestanden.

§ 10 Prüfungsanmeldung, Prüfungsrücktritt

- (1) ¹Wer Prüfungen ablegen will, muss sich form- und fristgerecht unter Angabe der Prüfungsfächer zu den Prüfungen anmelden und zugelassen werden. ²Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt während des Anmeldezeitraums über das Internetportal des Studienbüros. ³Die Studierenden haben nach erfolgter Anmeldung einen Ausdruck über die angemeldeten Prüfungen anzufertigen; darauf werden Sie im Internetportal des Studienbüros hingewiesen. ⁴Bei Einwänden gegen die Prüfungsanmeldung ist der Ausdruck vorzulegen. ⁵Die Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen nach nicht bestandener Prüfungsleistung erfolgt durch das Studienbüro. ⁶Gleiches gilt für die Anmeldung zu Prüfungen in den Wahlpflicht- und Wahlmodulen. ⁷Für die Anmeldung zur Bachelor- oder Masterarbeit sind die vorgegebenen Formulare zu verwenden. ⁸Für Fächer, bei denen eine Prüfungsanmeldung über das Internetportal des Studienbüros nicht erfolgen kann, ist die Festsetzung abweichender Zeiten und Verfahren möglich; diese sind den Studierenden rechtzeitig bekanntzugeben.

- (2) ¹Studierende können sich grundsätzlich nur zu Prüfungen anmelden, die den Modulen des gewählten Studiengangs zugeordnet sind. ²Bei Wahl-, Wahlpflicht- und Schwerpunktmodulen setzt die Anmeldung zudem eine Belegung gem. § 12 voraus. ³Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.
- (3) ¹Nachträgliche Anmeldungen sind nur innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist und unter Angabe triftiger Gründe mit Genehmigung der zuständigen Prüfungskommission zulässig. ²Ohne form- und fristgemäße Anmeldung gilt eine Prüfung als nicht abgelegt; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Eine Anmeldung zu einer Prüfung wirkt nur für den jeweils nächsten Prüfungstermin.
- (5) ¹Studierende, die sich bis spätestens sieben Tage vor Beginn der ersten Prüfungen nach § 8 Absätze 1 und 2 von Prüfungen über das Internetportal des Studienbüros abmelden, werden gestellt, als ob sie sich nicht zur Prüfung angemeldet hätten. ²Ein wirksamer Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung liegt vor, wenn die oder der Studierende zur Prüfung nicht erscheint. ³Satz 1 findet entsprechende Anwendung.
- (6) ¹Bei Rücktritt von einer Prüfung, die bereits angetreten wurde, wird die Note „nicht ausreichend“ erteilt, es sei denn, der Rücktritt erfolgte aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. ²Die Prüfung ist mit Stellung der Prüfungsaufgabe angetreten.
- (7) ¹Die Gründe für den Rücktritt nach Absatz 6 müssen der Hochschule unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden; die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe bleibt unberührt. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das auf einer Untersuchung beruhen muss, die grundsätzlich am Tag der jeweiligen Prüfung erfolgt ist. ⁴§ 9 Abs. 4 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 11 Zulassung zu Prüfungen

- (1) ¹Die Zulassung zu einer Prüfung gilt als erteilt, sofern eine ordnungsgemäße Anmeldung erfolgt ist und die gegebenenfalls erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. ²Die Nichtzulassung wird durch das Studienbüro hochschulöffentlich unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen bekannt gegeben.
- (2) ¹Das Ergebnis der Bewertung von Leistungsnachweisen, deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ist, ist den betroffenen Studierenden spätestens eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraums bekanntzugeben. ²Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung in diesem Prüfungszeitraum als erbracht.
- (3) ¹Ist gemäß Studien- und Prüfungsordnung die Teilnahme an der Lehrveranstaltung eines Moduls Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung, so erfolgt die Zulassung bei einer Anwesenheit von mindestens 80 % der Lehrveranstaltungsstunden. ²Die Anwesenheit wird durch die Dozenten in jeder Veranstaltung anhand von Anwesenheitslisten dokumentiert.
- (4) ¹Konnte die oder der Studierende einzelne Zulassungsvoraussetzungen aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, nicht erfüllen und wäre die Nichtzulassung eine besondere Härte, so kann das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission auf Antrag die Zulassung aussprechen. ²Die Gründe, die Kandidierende an der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen hinderten, sind glaubhaft zu machen. ³Im Krankheitsfalle gilt § 9 Abs. 4 S. 5 und 6 entsprechend.

§ 12 Prüfungsleistungen in Wahl-, Wahlpflicht- und Schwerpunktmodulen

- (1) Zu Prüfungsleistungen in Wahl-, Wahlpflicht- und Schwerpunktmodulen kann eine Anmeldung nur erfolgen, wenn die Module zuvor nach Maßgabe der zuständigen Fakultät belegt wurden.
- (2) ¹Mit Antritt der ersten Prüfungsleistung eines Moduls ist die Belegung verbindlich. ²Belegte Wahlpflichtmodule werden wie Pflichtmodule behandelt und Prüfungsleistungen müssen im Falle des Nichtbestehens wiederholt werden. ³Die Änderung der Zuordnung der Prüfungsleistung eines Wahlmoduls zu einem Pflicht-/Wahlpflichtmodul und umgekehrt ist grundsätzlich nicht möglich. ³Über Ausnahmen entscheiden die Prüfungskommissionen.

§ 13 Arten von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen in Bachelor- und Masterstudiengängen können nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung als
 1. Klausuren in schriftlicher Form oder in Textform in Präsenz,
 2. elektronische Fernklausuren in schriftlicher Form oder in Textform videoüberwacht,
 3. mündliche Prüfungsleistungen in Präsenz,
 4. elektronische mündliche Fernprüfungen als Videokonferenz,
 5. praktische Prüfungsleistungen in Präsenz,
 6. elektronische praktische Fernprüfungen als Videokonferenz,
 7. Studienarbeiten,
 8. Projektarbeiten,
 9. Portfolioprüfungen

durchgeführt werden. ²Die Studien- und Prüfungsordnungen können weitere Formen von Prüfungsleistungen vorsehen. ³Für die Abnahme der Prüfungsleistungen nach Abs. 1 Nr. 2, 4 und 6 sind die Vorgaben der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) zu beachten.

- (2) ¹In einer Portfolioprüfung werden nach Vorgabe der prüfenden Person in gegenseitigem Zusammenhang stehende drei bis fünf unselbständige Leistungen als Teilleistungen zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. ²Diese Beiträge können insbesondere schriftliche Leistungen, Leistungen in Textform, mündliche und praktische Leistungen sein. ³Ihr Umfang muss im Vorfeld der Prüfung festgelegt werden. ⁴Der Umfang der Teilleistungen darf den für die jeweilige Prüfungsform regelmäßigen Rahmen unterschreiten, wobei die Gesamtprüfungsbelastung in der Portfolioprüfung adäquat sein muss. ⁵Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilleistungen des Prüflings. ⁶Hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Leistungen, sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.
- (3) ¹Werden Leistungsnachweise, die zu Endnoten führen, in Form der Gruppenarbeit durchgeführt, müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. ²Prüfungen in Form der Gruppenarbeit dürfen nicht dazu führen, dass durch sie der Prüfungsumfang gemessen an einer Einzelprüfung reduziert wird.

§ 13a Schriftliche Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren)

- (1) ¹Mit Zustimmung des Fakultätsrats kann eine schriftliche Prüfung nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. ²Bei dem Antwort-Wahl-Verfahren hat der Prüfling anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten für richtig gehalten wird. ³Ist beabsichtigt, eine Prüfung ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchzuführen, sind die Studierenden hierüber rechtzeitig in geeigneter Weise zu informieren.
- (2) ¹Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 sind in Form von Einfachauswahlaufgaben zu stellen. ²Dabei ist genau eine von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig („1 aus n “), wobei n mindestens drei Antwortmöglichkeiten ($n \geq 3$) umfasst. ³Prüfungen, die ausschließlich in Form von Einfachauswahlaufgaben abgenommen werden, müssen mindestens 35 Prüfungsaufgaben umfassen. ⁴Werden Prüfungen nur teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens abgenommen, so ist Satz 2 und Satz 3 entsprechend anzuwenden, sofern der im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Anteil mehr als 20 Prozent der gewichteten Gesamtbewertung der Prüfungsleistung beträgt.
- (3) ¹Die Antwort-Wahl-Aufgaben werden von mindestens zwei Prüfungsberechtigten im Sinne der APO erstellt. ²Bei der Erstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ³Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Die Prüfungsaufgaben sind durch die Prüfer vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 3 fehlerhaft sind. ⁵Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen.

§ 14 Bonusleistungen

- (1) ¹In geeigneten Modulen der einzelnen Studiengänge können auf Veranlassung der Prüferin oder des Prüfers neben den in § 13 vorgesehenen Prüfungsleistungen zusätzliche Leistungen angeboten werden, die als Bonusleistungen verrechnet werden können. ²Dies ist in allen Modulen und Teilmodulen möglich, die mit einer benoteten Prüfungsleistung abgeschlossen werden.
- (2) ¹Die Teilnahme an Bonusleistungen ist freiwillig; sie können die eigentlichen Prüfungsleistungen nicht ersetzen. ²Die Bonusleistung zu einer Prüfungsleistung kann aus einer oder mehreren der folgenden Leistungen bestehen:
 1. Bearbeitung von Übungsaufgaben mit/ohne Präsentation
 2. Bearbeitung kleiner Projekte mit/ohne Präsentation
 3. Erstellen eines Labor-/Praktikumsberichts³Die einzelnen Leistungen können nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers jeweils in Einzel- oder Gruppenarbeit erbracht werden. ⁴Sie können auch in elektronischer Form abgenommen werden.
- (3) ¹Bonusleistungen werden nicht benotet. ²Wurde die Bonusleistung erfolgreich erbracht, so verbessert sie das erzielte Ergebnis der Prüfungsleistung um 0,3 bzw. 0,4 auf die nächstbessere Note im differenzierten Notensystem gemäß § 15 Abs. 3. ³Eine Bonusleistung kann nur berücksichtigt werden, wenn die Prüfungsleistung ohne Berücksichtigung der Bonusleistung schlechter als 1,0 aber mindestens mit 4,0 bewertet wurde.
- (4) ¹Eine Bonusleistung kann nur mit derjenigen Prüfungsleistung verrechnet werden, zu der sie im konkreten Fall angeboten wurde. ²Sie wird in dem Semester berücksichtigt, in dem sie erbracht wurde. ³Falls die dazugehörige Prüfungsleistung erst in einem späteren Semester angeboten wird, wird die

Bonusleistung auch dann berücksichtigt. ⁴Zu einem späteren Zeitpunkt muss die Bonusleistung erneut erbracht werden, um Berücksichtigung zu finden.

- (5) Spätestens zu Beginn des Semesters wird über den Studienplan oder das Modulhandbuch bekanntgegeben, in welchen Modulen Bonusleistungen angeboten werden und in welcher Form die jeweilige Bonusleistung zu erbringen ist.
- (6) ¹Die von den Studierenden erzielten Ergebnisse sind zu dokumentieren. ²Die Dokumentation sowie die Leistungsverbuchung liegen in der Verantwortung der zuständigen Prüferin oder des zuständigen Prüfers.

§ 15 Bewertung der Leistungen

- (1) Der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistung ist die individuelle Leistung der bzw. des Studierenden zugrunde zu legen.
- (2) ¹Für die Bewertung werden folgende Noten verwendet:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (3) ¹Zur differenzierteren Bewertung von Prüfungsleistungen werden die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ²Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, können mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet werden.
- (4) ¹Sieht ein Modul Teilprüfungen (zeitlich getrennte Abnahme von Prüfungen) vor, so muss jede dieser Teilprüfungen mit mindestens "ausreichend" bestanden werden. ²Die Gewichtung ergibt sich aus der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung; falls diese keine Regelung hierzu enthält, werden die Teilprüfungen gleich gewichtet.
- (5) ¹Die zusammenhängende Bearbeitung von mehreren Stoffgebieten verschiedener Prüferinnen oder Prüfer in einer Prüfungsaufgabe stellt keine Teilprüfung im Sinne des Absatzes 4 dar. ²Die Gewichtung der einzelnen Gebiete regeln die beteiligten Prüferinnen und Prüfer im Bewertungsschema.
- (6) ¹Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen nach Maßgabe der Prüfenden auch durch eine Gruppe von Studierenden in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des einzelnen Studierenden muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

- (7) ¹Bachelor- und Masterarbeiten sowie schriftliche Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten; Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken. ²Mündliche Prüfungen sind mindestens von einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer durchzuführen (Art. 84 Abs. 3 Satz 2 Nr. 10 BayHIG). ³Ist eine Prüfungsleistung unterschiedlich bewertet worden, sollen sich die Prüfenden auf eine übereinstimmende Bewertung einigen. ⁴Kommt eine Einigung nicht zustande, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel.
- (8) ¹Aufgrund der Bewertungen werden Endnoten gebildet. ²Sind die Noten mehrerer Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel. ³Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass die Noten unterschiedlich gewichtet werden oder bestimmen, dass bei der Note „nicht ausreichend“ in einer der Prüfungsleistungen die Endnote „nicht ausreichend“ erteilt wird.
- (9) Die Endnoten sowie die Note der Bachelor- oder Masterarbeit lauten bei einem Notendurchschnitt oder einer Note
- | | | | | |
|------|-----|-----|-----|--------------------|
| von | 1 | bis | 1,5 | sehr gut |
| von | 1,6 | bis | 2,5 | gut |
| von | 2,6 | bis | 3,5 | befriedigend |
| von | 3,6 | bis | 4,0 | ausreichend |
| über | 4,0 | | | nicht ausreichend. |

§ 16 Verstöße gegen Prüfungsvorschriften

- (1) ¹Mit der Note „nicht ausreichend“ werden Prüfungsleistungen Studierender bewertet, die bei Abnahme der Prüfung eine Täuschungshandlung versucht oder begangen oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung unmöglich gemacht haben. ²Gleiches gilt, wenn Studierende durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zu einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt haben.
- (2) In besonders schweren Fällen können auch die übrigen Prüfungsleistungen des Moduls oder des Prüfungsfachs, in dem die entsprechende Prüfungsleistung erbracht wurde, mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet werden.

§ 17 Notenbekanntgabe

- (1) ¹Die Prüfungsergebnisse werden über das Internetportal des Studienbüros bekannt gegeben (Notenbekanntgabe). ²Die Notenbekanntgabe erfolgt nach Feststellung der Prüfungsergebnisse in der zuständigen Prüfungskommission oder durch ein hierzu beauftragtes Prüfungskommissionsmitglied durch das Studienbüro.
- (2) Das Prüfungsgesamtergebnis wird ebenfalls über das Internetportal des Studienbüros bekannt gegeben, wenn die Bachelor- oder Masterprüfung bestanden ist.
- (3) Die Bekanntgabe nach den Absätzen 1 und 2 kann im Einzelfall oder für bestimmte Prüfungsleistungen oder Bewertungsergebnisse auch schriftlich erfolgen.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Alle Prüfungsleistungen in Bachelor- und Masterstudiengängen, die mit der Note „nicht bestanden“ bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden. ²Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. ³Weiterhin ist die Wiederholung zur Notenverbesserung ausgeschlossen.
- (2) Wiederholungsprüfungen müssen zum nächsten durch die zuständige Prüfungskommission bestimmten Prüfungstermin, in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Bewertung, abgelegt werden.
- (3) ¹Wurde die Bachelor- oder Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. ²Die Bearbeitungsfrist der zu wiederholenden Bachelor- oder Masterarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung.
- (4) ¹Die Fristen für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung oder Exmatrikulation ist durch Gründe im Sinn von § 9 Abs. 4 Satz 1 bedingt. ²Überschreiten Studierende die Fristen nach Abs. 2 oder 3, gilt die Prüfungsleistung als wiederholt und nicht bestanden. ³Für Fristverlängerungen gilt § 9 Abs. 4 entsprechend.

§ 19 Praktische Studiensemester

- (1) ¹Soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, umfassen praktische Studiensemester einen Zeitraum von 20 Wochen; dieser Zeitraum umfasst auch die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen. ²Werden die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen in Blockform angeboten, so kann der Fakultätsrat den Zeitraum nach Satz 1 angemessen verkürzen.
- (2) ¹Studierende sind berechtigt und verpflichtet, dem Studienbüro eine Ausbildungsstelle zu benennen; die Hochschule kann eine Frist zur Meldung der Ausbildungsstelle festlegen. ²Die zeitliche Lage des Praktikums soll möglichst so gewählt werden, dass eine Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen der eigenen Hochschule oder einer der Ausbildungsstelle näher liegenden anderen Hochschule gewährleistet ist.
- (3) Die tägliche Arbeitszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit für Vollbeschäftigte an der Ausbildungsstelle.
- (4) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, pro Ausbildungsstelle einen Ausbildungsvertrag, Tätigkeitsberichte und nach Abschluss der Ausbildung ein Ausbildungszeugnis vorzulegen. ²Anzahl, Umfang und Abgabetermine der Berichte regeln die Fakultäten in eigener Zuständigkeit. ³Der Ausbildungsvertrag ist vor Aufnahme des Praktikums bei der zuständigen Stelle der Hochschule einzureichen.
- (5) ¹Die Fakultäten benennen hauptamtliche Professorinnen oder Professoren als Praktikantenbeauftragte zur Betreuung der Studierenden in den praktischen Studiensemestern. ²Die Betreuung kann durch einen Besuch bei der Ausbildungsfirma erfolgen.
- (6) Die Praktikantenbeauftragten nehmen die Aufgaben zur Koordination der praktischen Studiensemester wahr.
- (7) Die Praktikantenbeauftragten stellen auf der Grundlage der vorzulegenden Berichte und der Ausbildungszeugnisse fest, ob die praktische Ausbildung erfolgreich abgeleistet wurde.

- (8) ¹Fehltag sind nachzuholen. ²Die Prüfungskommission kann nach Anhörung der oder des Praktikantenbeauftragten im Einzelfall beschließen, dass Fehltag nicht nachgeholt werden müssen, wenn die Fehlzeiten geringfügig sind und das Ausbildungsziel erreicht wurde.
- (9) Hat die oder der Praktikantenbeauftragte festgestellt, dass die praktische Ausbildung nicht erfolgreich abgeleistet wurde, kann er bestimmen, dass das Praktikum nach den Regeln der Rahmenprüfungsordnung ganz oder teilweise zu wiederholen ist.
- (10) Die Prüfungskommission beschließt Richtlinien für die Befreiung von praktischen Studiensemestern auf Grund nachgewiesener Berufserfahrung.

§ 20 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

¹Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen werden in der Regel als Blocklehrveranstaltung angeboten. ²Als Blocklehrveranstaltung können sie nach Festlegung durch die Fakultäten außerhalb des Prüfungszeitraums auch in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden. ³Näheres bestimmt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.

§ 21 Bachelor- und Masterarbeiten (Abschlussarbeiten)

- (1) Das Thema für die Bachelorarbeit soll so beschaffen sein, dass es bei zusammenhängender Bearbeitung in der Regel in zwei Monaten fertig gestellt sein kann. ²Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe darf fünf Monate nicht überschreiten. ³Näheres bestimmt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) ¹In Masterstudiengängen wird der nicht zu überschreitende Rahmen für die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit durch die einschlägige Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Er soll nicht über sechs Monate hinausgehen.
- (3) Neben den in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung getroffenen Regelungen gilt folgendes Verfahren für die Bachelor- und Masterarbeit:
 - 1. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen; hierbei sind mindestens festzuhalten: Name der oder des Studierenden und der Aufgabenstellerin oder des Aufgabenstellers, Thema der Abschlussarbeit, Tag der Ausgabe des Themas sowie der Abgabetermin. Den Studierenden ist ein Nachweis über die Anmeldung zur Verfügung zu stellen.
 - 2. Studierenden, die trotz eigener Bemühungen kein Thema erhalten haben, teilt die Prüfungskommission auf Antrag eine Aufgabenstellerin oder einen Aufgabensteller zu.
 - 3. Die fertige Abschlussarbeit ist im Studienbüro einzureichen und von dort den Prüferinnen und Prüfern zuzuleiten. Die Abschlussarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren sowie in geeigneter elektronischer Form beim Studienbüro abzugeben, sofern die Prüferin oder der Prüfer bei der Anmeldung nicht auf die Abgabe in Printform verzichtet. In diesem Fall ist das Studienbüro gehalten, die elektronische Version revisionssicher zu archivieren.
 - 4. Anträge auf redaktionelle Änderung des Titels sind von der oder dem Studierenden bzw. der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller schriftlich unter Angabe von Gründen vor dem Abgabetermin bei der zuständigen Prüfungskommission einzureichen.

5. Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist oder auf Rückgabe des Themas sind schriftlich, unter Angabe von Gründen vor dem Abgabetermin an die zuständige Prüfungskommission einzureichen; liegen die Gründe für den Antrag in einer Erkrankung der oder des Studierenden, kann die Prüfungskommission als Nachweis ein Attest eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen.
 6. Die Bewertung der Abschlussarbeit einschließlich einer gegebenenfalls vorgesehenen Präsentation oder eines vorgesehenen Kolloquiums soll innerhalb von zehn Wochen nach der tatsächlichen Abgabe der Arbeit erfolgen.
- (4) Das Thema kann nur aus wichtigem Grund mit Einwilligung des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission zurückgegeben werden.

§ 22 Ehrenwörtliche Erklärung

- (1) Für Prüfungsleistungen nach § 13 Abs. 1, die nicht unter Aufsicht abgelegt werden, sowie für akademische Abschlussarbeiten nach § 21 sind die von den Studierenden eingereichten Ausarbeitungen mit folgender ehrenwörtlichen Erklärung zu versehen:

"Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit eigenständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe.

Alle übernommenen Inhalte sowie mit Unterstützung von KI generierten Inhalte wurden entsprechend den anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen oder entsprechend der Regelungen zur Kennzeichnung von KI-Inhalten kenntlich gemacht. Ausgenommen von der Kenntlichmachung sind orthografische oder grammatikalische Korrekturen, Übersetzungen sowie nicht-sinnverändernde Verbesserungen von Formulierungen. Ich bin mir bewusst, dass mit KI generierte Texte keine Garantie für die Qualität von Inhalten und Text bieten. Daher erkläre ich, dass ich KI-Werkzeuge lediglich als Hilfsmittel genutzt habe, die von KI generierten Inhalte kritisch überprüft habe und mein eigenständiger kognitiver sowie kreativer Einfluss in dieser Arbeit überwiegt. Ich versichere, dass ich die Inhalte meiner Arbeit vollständig verstanden habe und selbstständig vertreten kann. Ich versichere, dass ich ausschließlich KI-Werkzeuge verwendet habe, deren Nutzung vom Prüfer oder der Prüferin als Hilfsmittel zugelassen wurden.

Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden.

Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Literatur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und im Literatur- und Quellenverzeichnis aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen.

Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann."

- (2) Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der eingereichten Arbeit abgesehen werden; die eingereichte Arbeit gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 23 Bestehen, Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen einschließlich der Bachelor- und Masterarbeit, von denen nach der Studien- und Prüfungsordnung das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung abhängt, mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde und damit die nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlichen ECTS-Punkte erworben wurden.
- (2) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den Endnoten und der Note der Bachelor- oder Masterarbeit. ² Den Endnoten wird in einem Klammerzusatz der Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt; diese Notenwerte werden bei der Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses zugrunde gelegt. ³Die Studien- und Prüfungsordnungen können vorsehen, dass die Endnoten sowie die Note der Bachelor- oder Masterarbeit unterschiedlich gewichtet werden.
- (3) Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird ein Gesamturteil gebildet:
bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,0 bis 1,2 mit Auszeichnung bestanden
bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,3 bis 1,5 sehr gut bestanden
bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,6 bis 2,5 gut bestanden
bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 2,6 bis 3,5 befriedigend bestanden
bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 3,6 bis 4,0 bestanden.

§ 24 Zeugnisse, Diploma Supplement

- (1) ¹Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1 ausgestellt. ²Den Endnoten der Prüfungsfächer werden in einem Klammerzusatz die Notenwerte mit einer Nachkommastelle angefügt.
- (2) ¹Für die Prüfungsgesamtnote werden auf dem Abschlusszeugnis die Benotungsprozentsätze aller erreichbaren Notenstufen in Form einer Notentabelle ausgegeben. ²Hierfür werden die Abschlüsse aller Absolventinnen und Absolventen eines Studiengangs der vergangenen vier Semester betrachtet. ³Dabei können Absolventinnen und Absolventen, auf die unterschiedliche Prüfungsordnungen Anwendung finden, zu einer Kohorte zusammengefasst werden, solange die Prüfungsordnungen im Wesentlichen vergleichbar sind. ⁴Das Zusammenfassen von Absolventinnen und Absolventen verschiedener Studiengänge ist nicht zulässig. ⁵Der Benotungsprozentsatz entspricht dem Anteil der Absolventinnen und Absolventen, die eine bestimmte Notenstufe erreicht haben an der Gesamtzahl der Absolventinnen und Absolventen der Kohorte; der errechnete Prozentsatz wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet. ⁶Gehören einer Kohorte weniger als 50 Studierende an, wird auf das Ausweisen der Notentabelle verzichtet; das Prüfungszeugnis erhält in diesem Fall einen entsprechenden Vermerk (siehe Anlage 1). ⁷Um die notwendige Anzahl von 50 Studierenden zu erreichen, können anstelle der vergangenen vier die vergangenen sechs Semester betrachtet werden.
- (3) Den Abschlusszeugnissen wird ein Transcript of Records nach dem in Anlage 2 enthaltenen Muster sowie ein Diploma Supplement nach dem durch die Hochschulrektorenkonferenz bereitgestellten Muster beigegeben.

- (4) Die Studien- und Prüfungsordnungen können abweichende Muster definieren.

§ 25 Akademische Grade

- (1) Aufgrund der an der Technischen Hochschule Aschaffenburg bestandenen Abschlussprüfung wird der akademische Grad nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades werden Urkunden nach den Anlagen 3 und 4 zu dieser Satzung ausgestellt.

§ 26 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

- (1) ¹Die Prüfungsunterlagen sind zwei Jahre aufzubewahren. ²Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der oder dem Studierenden das Ergebnis der jeweiligen Modulprüfung mitgeteilt worden ist. ³Soweit im Rahmen der Prüfungen gestalterische Arbeiten angefertigt werden, gilt die Aufbewahrungsfrist nur für die nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung zu erstellende Dokumentation in digitaler Form.
- (2) ¹Eine reduzierte Prüfungsakte ist für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren. ²Diese enthält Unterlagen über die Immatrikulationsdauer, die Prüfungsergebnisse, die Exmatrikulation und die Verleihung des akademischen Grades. ³Die Aufbewahrung kann auch in digitaler Form erfolgen. ⁴Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oder der Studierende exmatrikuliert wurde.
- (3) ¹Die Prüfungsunterlagen sind nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist zu vernichten, wenn sie nicht mit Einverständnis der oder des jeweiligen Studierenden zu Hochschulzwecken aufbewahrt oder als archivwürdige Unterlagen im Archiv der jeweiligen Hochschule oder in einem staatlichen Archiv archiviert werden. ²Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert oder vernichtet werden, wenn und solange gegen eine Prüfungsentscheidung Widerspruch oder Klage erhoben und das Verfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

§ 27 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Aschaffenburg vom 3. März 2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.02.2022 außer Kraft.